OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350407/5/Py/JW

Datum:

Linz, 14. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn B.B., vertreten durch G. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Juli 2017 GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juli 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21. April 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 31 iVm §§ 4ff und § 17 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass sich der Bf per E-Mail vom 16. März 2017 vom AMS abgemeldet habe. Bis 16. März 2017 habe er Leistungen in Form von Arbeitslosengeld in Höhe von 48,30 Euro täglich bezogen. Nach Ansicht des AMS habe sich der Bf freiwillig abgemeldet und gelte dieser als ausreichend arbeitsfähig, um Leistungen aus dem Titel des Arbeitslosengeldes zu beziehen. Mit Schreiben vom 5. April 2017 habe der Bf Beschwerde gegen die Abmeldung beim AMS eingebracht und Geldleistungen gefordert. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren sei derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, er habe sich jedoch nicht neuerlich beim AMS persönlich gemeldet und als arbeitslos vormerken lassen. Auf Nachfrage habe das AMS mitgeteilt, dass sich der Bf jederzeit bei vollem zuerkanntem Leistungsbezug wieder beim AMS arbeitslos melden könnte und dem AMS keine Gründe vorliegen würden, die eine erfolgreiche Meldung verhindern würden. Im Ergebnis könne daher der Bf aufgrund seines Anspruchs auf Leistungen durch das AMS seinen Lebensunterhalt decken, weshalb die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht vorliegen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde vom 20. Juli 2017. Darin wird vorgebracht, dass der Standpunkt, der Bf könne sich jederzeit beim AMS L. arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beziehen, unrichtig ist, zumal Arbeitslosengeldbezug voraussetzt, dass er arbeitsfähig ist. Er müsse sich auch arbeitsfähig erklären, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Da er jedoch durchgehend seit Jänner 2014 arbeitsunfähig ist und auch noch auf unbestimmte Zeit sein werde, was auch aktenkundig ist, könne er sich nicht arbeitsfähig erklären und habe daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zum Beweis, dass seit Jänner 2014 Arbeitsunfähigkeit vorliegt, werden der Beschwerde die bezughabenden medizinischen Unterlagen beigelegt und wird die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens beantragt.

3. Mit Schreiben vom 21. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2017. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teil.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, Österreichischer Staatsangehöriger, stellte am 21. April 2017 am Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit Frau C.S. an der Adresse L., X, wohnhaft. Laut Arztbrief der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. C.M., X, L., vom 10. Jänner 2017, erscheint aufgrund von Seiten der Persönlichkeit (anamnestisch seit der Kindheit Anpassungsschwierigkeiten) und den bisher gescheiterten therapeutischen Maßnahmen, auch vorzeitig abgebrochene Reha, eine Verwendung des Bf am ersten Arbeitsmarkt nicht möglich.

Am 13. März 2017 richtete der Bf, der zu diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld in Höhe von 48,30 Euro täglich bezog, ein E-Mail an das AMS Österreich mit folgendem Wortlaut: *„AMS, hiermit melde ich mich von all den für mich verfickten Systemen ab. Herzlich, B.B*.“

Aufgrund dieses vom AMS Österreich am 16. März 2017 an das Arbeitsmarktservice Geschäftsstelle L. weitergeleiteten Schreibens erging am 11. April 2017, GZ: 1628190473, vom AMS einen Bescheid, wonach gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 24/1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. 609/1977 in geltender Fassung der Anspruch des Bf auf Arbeitslosengeld mangels Arbeitswilligkeit mit 16. März 2017 eingestellt wird. Begründend wird ausgeführt, dass sich der Bf per E-Mail freiwillig vom AMS und somit vom Arbeitslosengeldbezug abgemeldet habe und ab dem 16. März 2017 keine Leistung mehr ausbezahlt werde.

Gegen diesen Bescheid des Arbeitsmarktservice brachte der Bf Beschwerde ein, die er damit begründete, dass er sich niemals, weder schriftlich noch mündlich, mit keinem Wort vom AMS bzw. vom Arbeitslosengeldbezug abgemeldet habe sowie keine Gründe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung vom 13. Dezember 2016 für eine Abmeldung bzw. eines Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung geliefert habe, sondern sich lediglich von all den für ihn verfickten Systemen schriftlich via E-Mail am 13. März 2017 abgemeldet habe. All für ihn verfickten Systeme, von welchen sich seine Person beim AMS abgemeldet habe seien insbesondere:

- nutzlose sowie nicht zielführende „Reha-Beratung“ in Form eines „Service“ vom AMS, welche die Existenzsicherung seiner Person verhindern sowie seine zukünftige berufliche Perspektive verhindert
- menschenunwürdiger sowie gesundheitsschädigender Umgang seitens des AMS mit seine Person
- das AMS werde aufgefordert die Abmeldung seiner Person bei der Oö. GKK sofort zu annullieren und prompt den zustehenden Arbeitslosengeldbezug aus dem Zeitraum vom 16. März 2017 bis 31. März 2017 zu überweisen und sodann gemäß Bescheid vom 13. Dezember 2016 fortlaufen.

Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Nach Auskunft des Arbeitsmarktservice - zuletzt vom 24. Oktober 2017 - könnte sich der Bf jederzeit wieder als arbeitssuchend beim AMS melden und würde sein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Meldung wieder aufleben. Auf das Erfordernis, sich zur Überwindung seiner sozialen Notlage beim AMS als arbeitssuchend zu melden, wurde der Bf sowohl von der belangten Behörde als auch von der Sozialberatungsstelle „K.“ anlässlich seiner dortigen Vorsprache am 6. April 2017 hingewiesen, ein solches Vorgehen wird vom Bf jedoch unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand abgelehnt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2017 und ist in dieser Form unbestritten. Von der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens konnte Abstand genommen werden, da der Umstand, dass der Arbeitslosenanspruch des Bf bei einer Meldung beim AMS sofort wieder aufleben würde, grundsätzlich nicht bestritten wird.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

5.2. In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28. April 1966, 853/64; 26. März 1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- auf das Sozialhilferecht übertragen und in weiterer Folge in

das Mindestsicherungsrecht übernommen. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abzustellen (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, 677 BlgNR. XXIV.GP). Nach den Erläuterungen gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweilige Leistung geltend machenden Person sanktioniert werden muss. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.

Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass der Bf Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen könnte, sofern er beim AMS als arbeitssuchend gemeldet ist und somit zum Ausdruck bringt, dass er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Diese Information hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des Bf aus Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erging zuletzt nochmals am Tag vor der mündlichen Verhandlung vom Arbeitsmarktservice an die belangte Behörde und wird auch nicht bestritten. Zudem bringt der Bf selbst mit seinem gegen den Einstellungsbescheid des AMS erhobenen Rechtsmittel zum Ausdruck, dass für ihn nach wie vor die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen, da sein E-Mail an das AMS vom 13. März 2017 keine Abmeldung dargestellt habe. Es ist daher schon aus diesem Grund nicht schlüssig und nachvollziehbar, weshalb sich der Bf weigert, durch eine Anmeldung beim AMS zum Ausdruck zu bringen, dass er der Arbeitsvermittlung des AMS zur Verfügung steht. Ein solches Vorgehen könnte auch nicht als „Schuldeingeständnis“ angesehen werden, da die Frage, ob das E-Mail des Bf vom 13. März 2017 in rechtlicher Hinsicht eine Abmeldung vom AMS dargestellt hat, unabhängig davon in einem eigenen Rechtsmittelverfahren einer Beurteilung unterzogen wird und von einer nunmehrigen Anmeldung beim AMS unberührt bleibt. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm deren Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei *Walther/Thienel,*

Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur*).* Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen.

Der Bescheid, mit dem der Arbeitslosengeldbezug des Bf vom AMS eingestellt wurde, nimmt zudem nicht auf eine mangelnde Arbeitsfähigkeit des Bf, sondern ausdrücklich auf dessen mangelnde Arbeitswilligkeit Bezug. Arbeitsfähig nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist jemand, der nicht invalid bzw. berufsunfähig nach den Bestimmungen des ASVG ist (vgl. § 8 Abs. 1 AlVG). Bei Zweifel über die Arbeitsfähigkeit oder die Gesundheitsgefährdung hat die regionale Geschäftsstelle des AMS eine entsprechende Untersuchung anzuordnen. Der Umstand, dass der Gesundheitszustand des Bf derzeit einem Einsatz am ersten Arbeitsmarkt entgegenstehen könnte, rechtfertigt noch nicht, dass sich der Bf gänzlich weigert, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden und dadurch wieder seinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufleben zu lassen. Da seitens des AMS – was vom Bf unbestritten blieb – nachweislich mitgeteilt wurde, dass durch seine Meldung beim AMS ein sofortiges Aufleben seines Anspruches auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfolgt, war auf das Vorbringen des Bf hinsichtlich seines Gesundheitszustandes daher auch nicht näher einzugehen.

Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung seiner Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachkommt und sich vielmehr weigert, sich beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend zu melden und seinen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung wieder aufleben zu lassen, kann der in Beschwerde gezogene Bescheid nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny